



Nachfolgezulassung im Wettstreit zwischen Arzt und MVZ

- Kriterien zur Auswahl im Nachbesetzungsverfahren
- MVZ gegen Einzelarzt
- SG Berlin, Beschluss vom 21.11.2008 (S 79 KA 448/08 ER)

Das Sozialgericht Berlin hatte in einem Eilverfahren über die sofortige Vollziehung der Erteilung der Zulassung an einen Vertragsarzt zu entscheiden.

Zuvor hatte im Nachbesetzungsverfahren nach § 103 SGB V der Zulassungsausschuss zu Gunsten eines Einzelarztes entschieden. Der Berufungsausschuss hat die Entscheidung bestätigt. Neben dem Einzelarzt hatte sich auch ein bestehendes MVZ beworben. Das MVZ hat gegen die Entscheidung das Sozialgericht angerufen.

Bewerben sich mehrere Bewerber um einen ausgeschriebenen Praxissitz, muss der Zulassungsausschuss prüfen, wer als Nachfolger zugelassen wird. Der Zulassungsausschuss hat den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Bei der Auswahl der Bewerber sind die berufliche Eignung, das Approbationsalter und die Dauer der ärztlichen Tätigkeit zu berücksichtigen, ferner, ob der Bewerber der Ehegatte, ein Kind, ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde.

Die Ärzte, die das MVZ auf dem ausgeschriebenen Praxissitz anstellen wollte, waren nach diesen Kriterien dem Einzelarzt, dem der Zulassungsausschuss die Zulassung als Vertragsarzt zugesprochen hat, überlegen. Deshalb meinte das MVZ, dass der Zulassungsausschuss zu Unrecht für den Einzelarzt entschieden hatte.

Für den Einzelarzt sprach nach Auffassung des Zulassungsausschusses, dass er die Praxis in der bisherigen Form und am bisherigen Sitz weiterführen wollte. Gegen das MVZ sprach, dass es den Praxissitz des Abgebers an den Sitz des MVZ verlegen wollte. Die Entfernung zwischen Altpraxis und MVZ betrug nach den Feststellungen des Zulassungsausschusses etwa 6,5 Kilometer in einem städtischen Gebiet. Im MVZ sollte dann ein angestellter Arzt auf Grund der erworbenen Zulassung tätig werden.

Berufungsausschuss und Zulassungsausschuss waren der Meinung, dass auch dann, wenn ein MVZ einen Vertragsarztsitz übernehmen will, es entscheidend darauf ankommt, ob die Praxis fortgeführt wird. Dafür sei ein konkreter Bezug zur bisherigen Praxis zu fordern.

Maßgeblich dafür, ob ein solcher konkreter Bezug gegeben ist, sind der Arzt, die Praxisräume und der Patientenstamm. Ob eine Praxis fortgeführt wird, muss vor dem Hintergrund der Übernahme von Praxisräumen und / oder Patientenstamm geprüft werden. Ein MVZ wird kaum jemals die vorhandenen Praxisräume übernehmen können. Deshalb kommt es für die



Prüfung der Frage entscheidend auf die Übernahme des Patientenstamms an.

Bei einer Entfernung von 6,5 Kilometern zwischen altem Praxissitz und Standort des MVZ kann nach Auffassung des Zulassungsausschusses in Berlin von einer Übernahme des Patientenstammes nicht ausgegangen werden. Deshalb war nur der Einzelarzt geeignet, die Praxis tatsächlich fortzuführen.

Das Sozialgericht hat dies bestätigt. Die Überlegungen von Zulassungsausschuss und Berufungsausschuss seien „offensichtlich nicht zu beanstanden“.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei der Prüfung der Frage, ob ein Bewerber als Nachfolger eines abgebenden Arztes zur vertragsärztlichen Tätigkeit nicht nur auf die explizit genannten Kriterien abzustellen ist. Zur Eignung gehört auch dazu, ob der Bewerber die Praxis fortführt, also mindestens den Patientenstamm übernimmt und möglichst auch die Praxisräume.

Beratungshinweise

Aus demselben Grund ist es deshalb auch nur in Ausnahmefällen anzuraten, mit dem Antrag auf Nachfolgezulassung einen Antrag auf Verlegung des Praxissitzes zu verbinden.

Auf die Auswahlkriterien nach § 103 Abs. 4 SGB V kommt es nur an, wenn ein Praxissitz im herkömmlichen Nachbesetzungsverfahren übertragen werden soll. Verzichtet ein Vertragsarzt nach § 103 Abs. 4 a SGB V auf seinen Sitz, um im MVZ angestellt zu werden, findet keine Auswahlentscheidung durch den Zulassungsausschuss statt. Die Kriterien des § 103 Abs. 4 SGB V sind damit ohne Bedeutung.

Die Entscheidung hat erhebliche Bedeutung für die Fälle, in denen sich ein MVZ „unfreundlich“ um den Sitz eines Abgebers bewirbt.

Berlin, den 25. November 2008

Raffelsieper & Partner GbR